

Mit drei Fotos den Opferschutz missachtet

Selbst Kinder werden von Boulevardzeitung erkennbar dargestellt

Die Nachricht von einem verheerenden Terroranschlag am Istanbuler Flughafen geht um die Welt. Eine Boulevardzeitung berichtet online am gleichen Tag. Zum Bericht sind mehrere Fotos gestellt. Das Titelbild zeigt mehrere Leichen, die auf der Straße vor dem Flughafengebäude liegen. Sie sind von Trümmern umgeben. Weitere Fotos zeigen Leichen und einen Mann, der ein blutendes Kind in seinen Armen hält. Weitere Bilder dokumentieren die Zerstörungen am Flughafen, Rettungsmaßnahmen und ein Sturmgewehr, das im Empfangsgebäude auf der Erde liegt. Zwei Leser der Zeitung kritisieren Verletzungen der Ziffern 8 (Persönlichkeitsrecht) und 11 (Unangemessen sensationelle Darstellung) des Pressekodex. Die Zeitung zeige verstorbene Opfer. Bei einer Frau sei das Gesicht gut zu erkennen. Es gebe keine Maßnahmen zum Schutz der Identität der Opfer. Außerdem werde das Gesicht eines offensichtlich verletzten Mädchens gezeigt. Ob dafür eine Zustimmung vorgelegen habe, sei fraglich. Die Rechtsabteilung der Zeitung rechtfertigt die Berichterstattung vor dem Hintergrund einer ganzen Serie von Terroranschlägen, die die Türkei getroffen hätten. Deshalb habe an diesem Anschlag ein besonderes öffentliches Interesse bestanden. Ziffer 8 könne nicht verletzt worden sein, da das Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten überbiete. Die im Bild gezeigten Personen seien nicht zu erkennen. Namen würden nicht genannt. Auch Ziffer 11 sei nicht verletzt worden. Die Opfer würden nicht zu Objekten herabgewürdigt. Auch und gerade das verletzte Mädchen werde ohne jede Effekthascherei abgebildet.

Der Beschwerdeausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichung die Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.2 des Pressekodex verletzt. Das Gremium spricht eine Missbilligung aus. Ausschlagend sind drei Fotos: Eines zeigt die Leiche einer Frau, die mit ausgebreiteten Armen vor dem Flughafen auf dem Boden liegt. Ein weiteres bildet ein verletztes Mädchen ab, das auf einer Trage liegt. Schließlich zeigt ein Foto ein verletztes Mädchen auf den Armen eines Helfers. An dem Terroranschlag besteht zweifellos ein großes öffentliches Interesse. Dieses findet jedoch seine Grenzen im Opferschutz nach Richtlinie 8.2. Danach ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Alle drei Fotos zeigen Opfer in Nahaufnahme und machen die Personen für eine breite Öffentlichkeit identifizierbar. In zwei Fällen handelt es sich bei den Abgebildeten um Kinder, deren Identität nach Richtlinie 8.3 besonders zu schützen ist. Der Ausschuss folgt nicht der Argumentation der Zeitung, dass an der Identität der Opfer ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist nur gegeben, wenn es um die Tat selbst geht. Nur weil jemand zufällig Opfer

eines Verbrechens wird, bedeutet das nicht automatisch, dass er in der Presse gezeigt werden darf. Das Foto auf der Online-Startseite, das die dramatische Gesamtszenerie am Flughafen zeigt, überschreitet nicht die Grenze zur Sensationsberichterstattung. Es wurde aus der Distanz aufgenommen und konzentriert sich nicht auf das Leid Einzelner. Das Bild dokumentiert die schreckliche Realität. Es ist durch das Informationsinteresse der Leser begründet und deshalb zulässig. (0571/16/2)

Aktenzeichen:0571/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung